

Hauptniederlassung Hannover

Seelhorsterstraße 9
30175 Hannover
Telefon: (0511) 280 70-0
Telefax: (0511) 280 70-28
E-Mail: hannover@BUST.de
Internet: www.BUST.de

Niederlassungen:

Aurich, Bonn, Braunschweig,
Dresden, Greifswald, Halle an
der Saale, Hameln, Hannover,
Hildesheim, Lüneburg, Magdeburg,
Osnabrück, Stade, Verden,
Wilhelmshaven

Konzeptpartner:

| Deutscher Hausärztinnen- und
Hausärzterverband Niedersachsen e.V.
www.haevn.de

| PVS/Niedersachsen
www.pvs-niedersachsen.de

| Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen – KVN
www.kvn.de

| apoBank
www.apobank.de

| Rechtsschutzstelle der Ärzte-,
Zahnärzte- und Tierärzteschaft r.k.V.
www.rst-hannover.de

| DATEV eG
www.datev.de

BUST aktuell

1. Das neue Gesellschaftsregister für die GbR ab dem 01.01.2024

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) wurde zum 1. Januar 2024 ein neues Register, das sog. **Gesellschaftsregister**, geschaffen. GbRs können sich erstmalig dort eintragen und die **Registerpublizität** für sich nutzen.

Der Inhalt der Eintragung orientiert sich weitgehend an den bisherigen Regelungen für das Handelsregister. Gem. § 707 Abs. 2 BGB-E sind u.a. **Name, Sitz und Anschrift der Gesellschaft** sowie die **Namen, der Wohnort oder Sitz jedes Gesellschafters** und deren **Vertretungsbefugnis** einzutragen. Nach Eintragung ist die GbR gem. § 707a Abs. 2 BGB-E verpflichtet, den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“, bzw. „eGbR“ zu führen.

Die Eintragung ist **nicht zwingend**. **Es gibt aber eine Einschränkung:** § 47 Abs. 2 GBO-E sieht vor, dass die Eintragung einer GbR in das Grundbuch nur erfolgen kann, wenn diese auch im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Was heißt das für Sie?
Besitzt die BAG ein Grundstück,

und sollen künftig Anteile am Grundstück übertragen oder hinzuerworben werden, muss die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen werden, **bevor** sie die Eintragung des Erwerbs oder die Änderung im Grundbuch vornehmen kann.

2. Verbesserung der Homeofficepauschale ab 01.01.2023 (Ansatz in der Einkommensteuererklärung 2023)

Bis zum 31.12.2022 konnten Steuerpflichtige, die **ausschließlich** zu Hause gearbeitet haben, einen Pauschbetrag von 5 EUR pro Tag, max. 600 EUR pro anno als Werbungskosten/Betriebsausgaben geltend machen. **Voraussetzung war, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand.**

Neue Rechtslage ab dem 01.01.2023:

Anhebung des Pauschbetrages von 5 EUR auf **6 EUR pro Tag** und einen **Höchstbetrag von 1260 EUR** statt der bisherigen 600 EUR.

Voraussetzungen:

Die Tätigkeit wird an dem betroffenen Tag „**überwiegend**“ im Homeoffice ausgeübt **und die erste Tätigkeitsstätte wird nicht aufgesucht**. Dass ein anderer Arbeitsplatz zur

BUST aktuell

Verfügung steht, ist nicht mehr schädlich.

Achtung: ein Nebeneinander von Homeofficepauschale und Fahrtkosten am selben Tag ist grundsätzlich nicht zulässig!

Ausnahmen: (1) dem Steuerpflichtigen steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung (Bsp. Lehrer, Dozent), (2) der Steuerpflichtige hat eine Auswärtstätigkeit, verbringt aber die für die Arbeitnehmertätigkeit überwiegende Zeit im Arbeitszimmer (Bsp. Außendienstmitarbeiter) und (3) der Steuerpflichtige übt mehrere Tätigkeiten aus und fährt für die Arbeitnehmertätigkeit ins Büro und bereitet seine selbständige Tätigkeit abends zusätzlich im Arbeitszimmer vor oder führt sie dort aus (sog. tätigkeitsbezogene Betrachtungsweise).

Was heißt das für Sie?

Fahren Sie morgens in die Praxis und arbeiten nachmittags oder abends zu Hause, können Sie die Homeofficepauschale nicht zusätzlich zu den Fahrtkosten ansetzen. Befassen Sie sich dagegen an den Wochenenden mit Praxistätigkeiten (zum Beispiel Scannen der Belege für DUO etc.) oder arbeiten an einem oder mehrere Tage in der Woche ausschließlich im Homeoffice, kann für diese Tage die Homeofficepauschale ab 2023 angesetzt werden, obwohl Sie theoretisch auch in die Praxis fahren könnte, um dort diese Tätigkeiten auszuführen. Bei einem Tag pro Woche können 46 Homeofficetaqe

angesetzt werden. Wird öfters ausschließlich im Homeoffice gearbeitet, auch mehr.

Der vorhandene andere Arbeitsplatz in der Praxis ist jetzt unschädlich!

Die tätigkeitsbezogene Betrachtungsweise führt jetzt auch dazu, dass Sie, wenn Sie auch **Vermietungseinkünfte** haben, die Homeofficepauschale im Vermietungsbe- reich ansetzen können.

3. Rückgängigmachung des IABs bei PV-Anlagen lt. FG Köln rechtens

Wenn für die geplante Anschaffung einer PV-Anlage in 2022 im Vorjahr (2021) ein IAB gebildet wurde, stellt sich die Frage, ob dieser aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung ab 2022 - Steuerfreiheit von PV-Anlagen bis 30 kWh – rückgängig zu machen ist.

Die Finanzverwaltung macht sich das einfach und regelt im BMF-Schreiben vom 17.7.2023 (BStBl 2023 I S. 1494) die Rückgängigmachung eines solchen IABs. Das FG Köln folgt der Finanzverwaltung und verneint ein Gutgläubenschutz der Steuerpflichtigen (Beschluss vom 14.03.2024 7 V 10/24). Der Antragsteller hat dagegen Beschwerde eingelegt, die unter Az. III B24/24 beim BFH geführt wird.

Empfehlung: Einspruch einlegen

Aufsätze der BUST - Steuerberatungsgesellschaft im Nieder-sächsischen Ärzteblatt im zweiten Quartal 2024:

- Nr.5 /2024: Geld richtig anlegen – Versteuerung von Fondsgewinnen
Der Artikel gibt einen Überblick über die Versteuerung von Fondsgewinnen und den Einfluss der Erhöhung des Leitzinssatzes der EZB auf die sog. Vorabpauschale ab 2024

-Nr. 6/2024: Ist ein Ehevertrag für selbständige Ärztinnen und Ärzte sinnvoll? Teil 1

Es werden wichtige Aspekte dargestellt, die in einem Ehevertrag geregelt werden können, um Probleme im Scheidungsfall zu vermeiden

-Nr. 7 + 8 /2024: Ist ein Ehevertrag für selbständige Ärztinnen und Ärzte sinnvoll? Teil 2

Hier erfahren Sie welche steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bestehen, wenn Leistungen für den Versorgungsausgleich an einem geschiedenen Ehegatten geleistet werden müssen oder man die eigene Versorgungslücke damit freiwillig geschlossen werden soll

Die obigen Artikel und weitere interessante Artikel finden Sie auf unserer Homepage www.bust.de unter „Aktuelles“ und dann „Fach-veröffentlichungen“.

Ihre BUST – Steuerberatungsgesellschaft mbH